

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 24. Mai 2017

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Hochschulgebiet Zürich-Zentrum, Festsetzung

Mitten in der Stadt Zürich befindet sich das Hochschulgebiet mit dem Wissens- und Gesundheitskomplex der Universität, der ETH und des Universitätsspitals. Die Infrastruktur im Hochschulgebiet hat ihre Kapazitätsgrenzen erreicht, zahlreiche ältere Gebäude erfüllen die Anforderungen an einen modernen Spital-, Forschungs- und Lehrbetrieb nicht mehr. Der Kanton hat daher unter Einbezug der Institutionen und städtischen Stellen eine umfassende Gebietsplanung vorgenommen, welche die Grundlagen für die bauliche und räumliche Weiterentwicklung der drei Institutionen bilden und den Rahmen für die nachfolgenden nutzungsplanerischen Verfahren vorgibt. Die Umsetzung der verschiedenen geplanten Projekte bedingt u. a. auch die Revision von Baulinien im Hochschulgebiet. Einerseits sichert die Baulinienvorlage den notwendigen Raum für den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, andererseits ermöglicht sie eine bessere Bebaubarkeit der Areale.

Revisionshintergrund und Ausgangslage

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 13. März 2017 den kantonalen Richtplan, Teil öffentliche Bauten und Anlagen, mit der Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum ergänzt. Darin benennt er die für die Entwicklung der Institutionen nötigen Bauvorhaben und die erforderlichen Begleitmassnahmen, einschliesslich der Projekte für die verbesserte Verkehrerschliessung und Freiraumversorgung. Gestützt auf die kantonalen Richtplanfestlegungen sind daher auch die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zu schaffen. Für das gesamte Hochschulgebiet Zürich-Zentrum wurden insgesamt sechs kantonale Gestaltungspläne für die verschiedenen Teilgebiete erarbeitet, welche die langfristige Abstimmung von Neubauten, Freiräumen und Verkehr gewährleisten sollen. Sie beinhalten konkrete Angaben über Baufelder, Höhenentwicklung sowie die Art der Nutzung der jeweiligen Teilgebiete. Die kantonalen Gestaltungspläne liegen bis zum 12. Juni 2017 öffentlich auf.

Die Baulinien der betroffenen Strassen im Hochschulgebiet Zürich-Zentrum müssen in Abstimmung mit den Gestaltungsplänen ebenfalls an die zukünftigen Bedürfnisse angepasst werden. Im Rahmen der Gebietsplanung wurden verschiedene Vertiefungsstudien durchgeführt, so auch zum Verkehr. Es wurden u. a. Verkehrszählungen und Befragungen durchgeführt, Verkehrsflusssimulationen eingesetzt und verkehrliche Massnahmen beurteilt. Die Erkenntnisse wurden in einem Gesamtverkehrskonzept für das Hochschulgebiet zusammengefasst, das eine wesentliche Grundlage für die nun vorliegenden Baulinienrevisionen bildet. Die wesentlichen verkehrlichen Aspekte können wie folgt zusammengefasst werden:

– *Öffentlicher Verkehr (öV)*

Mit der geplanten Entwicklung wird die öV-Nachfrage während der Spitzenstunden ansteigen (v. a. Morgenspitze). Da die grösseren Neubauten im südlichen Bereich um die Gloriastrasse geplant sind, wird die Menge der aussteigenden öV-Passagiere v. a. in diesem Bereich ansteigen. Das bedingt einen Ausbau des Angebots, aber auch eine konsequente Ausrichtung der Haltestellen auf die neuen Nutzungskonzentrationen.

- *Fussverkehr*
Die Fussgängerführung soll innerhalb des Hochschulgebiets und in den angrenzenden Quartieren auf den bestehenden Strassenzügen verbessert werden. Im Bereich Gloriastrasse sollen die Infrastrukturen für den Fussverkehr bei der Neugestaltung konsequent auf die zu erwartenden grossen Ströme ausgerichtet werden. Zudem sind die Fusswegverbindungen von der Stadtebene zum Hochschulquartier, insbesondere die Korridore vom Hauptbahnhof und Bahnhof Stadelhofen, zu verbessern.
- *Veloverkehr*
Damit der Veloverkehr einen grösseren Anteil am Verkehrsaufkommen übernehmen kann, braucht es einerseits direkte und sichere Veloverkehrsverbindungen von ausserhalb des Perimeters zu den wichtigen Nutzungsstandorten. Basis für die Planungen bildet der städtische Masterplan Velo. Andererseits müssen von den Institutionen ausreichend und attraktive Veloabstellanlagen erstellt werden.
- *Motorisierter Individualverkehr (MIV)*
Für den MIV soll der Verkehrsfluss auf dem heutigen Niveau gehalten werden, um Rückstaus an umliegenden Knoten oder Schleichverkehr in den Quartieren zu vermeiden.

Auf der Basis dieser Überlegungen sowie in Abstimmung mit den städtebaulichen und baurechtlichen Vorgaben aus den Gestaltungsplänen werden im Hochschulgebiet die Baulinien der Gloria-, Rämi- und Schmelzbergstrasse geändert und neu festgesetzt sowie die Baulinien des Händeliwegs, der Physik- und Sternwartstrasse gelöscht.

Die Vorlage im Einzelnen

- *Gloriastrasse, zwischen Händeliweg und Rämistrasse*: Rückversetzung der Baulinien zur Sicherung eines Strassenumbaus (inklusive Verlegung der Tramhaltestellen im Bereich Wässerwies und Platte) und der Gebäudevorzonen sowie punktuelle Anpassungen der Baulinien an die bestehenden Bebauungsstrukturen (Gloriastrasse Nr. 54, Plattenstrasse Nr. 11).
- *Rämistrasse, zwischen Schmelzberg- und Zürichbergstrasse*: Rückversetzung der Baulinien zur Sicherung eines Strassenumbaus (inklusive Verlegung der Tramhaltestellen im Bereich Wässerwies) sowie Anpassungen an die Bebauungsstruktur (Universitätsspital «Haefeli Moser Steiger»-Bau).
- *Schmelzbergstrasse, zwischen Physik- und Rämistrasse*: Anpassung der Baulinien an die neuen Baufelder der kantonalen Gestaltungspläne und zur Sicherung der Gebäudevorzonen.
- *Händeliweg, zwischen Gloria- und Moussonstrasse*: Löschung der Baulinienabwinklungen und Anpassung an die bestehenden Baulinienfluchten.
- *Physikstrasse*: Löschung der Baulinien aufgrund untergeordneter Relevanz und fehlender Richtplangrundlage.
- *Sternwartstrasse*: Löschung der Baulinien aufgrund der vorgesehenen Entwidmung und Verlegung der bestehenden Sternwartstrasse.

Für die detaillierten Einmessungen gelten folgende Definitionen der Geomatik + Vermessung:

Punkt Nr.	y	x
75756	2684060.69	1248125.30
75757	2684042.77	1248109.27
75758	2684045.12	1248106.65
75760	2684078.36	1248124.46
75761	2684081.02	1248121.50
75762	2684047.23	1248091.24
75763	2684049.61	1248088.58
75764	2684030.20	1248071.20
75765	2684025.00	1248053.76
75766	2684019.24	1248041.97
75767	2684007.85	1248029.91
75768	2683993.13	1248018.11
75769	2683952.65	1247992.93
75770	2683930.87	1247982.76
75771	2683906.52	1247970.57
75772	2683873.11	1247952.69
75773	2683981.99	1248030.42
75774	2683961.75	1248017.83
75775	2683844.79	1247931.88
75776	2683917.97	1247707.85
75777	2683931.09	1247700.39
75778	2684064.77	1247714.77
75779	2684138.87	1247767.63
75780	2684169.79	1247827.21
75781	2684168.16	1247857.61
75782	2684119.19	1247931.43
75783	2684150.87	1247977.26
75784	2684260.02	1247952.34
75785	2684278.80	1247920.01
75786	2684273.70	1247926.82
75787	2684154.99	1247953.93
75788	2684192.70	1247859.99
75789	2684168.11	1247772.39
75790	2684168.49	1247761.93
75791	2684165.11	1247736.60
75792	2684120.10	1247692.11
75793	2684050.45	1247683.09
75794	2683945.56	1247673.58
75795	2683932.85	1247654.37
75796	2683958.38	1247575.14

Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung von Baulinien. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 41 lit. k der Gemeindeordnung (AS 101.100) und aus der Systematik des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1), wonach Baulinien ein Element der kommunalen Nutzungsplanung sind.

Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Zürich

Baulinienfestlegungen führen im Regelfall nur zu einer Entschädigungspflicht, wenn die Planungsmassnahme einer Enteignung gleichkommt. Die im Bereich des Hochschulgebiets Zürich-Zentrum beantragten Anpassungen der Baulinien sind von geringer Tragweite und führen deshalb weder zu einer Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung noch zu einem Anspruch auf Heimschlagrecht gemäss § 102 ff. PBG.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die Baulinien der Gloria-, Physik-, Rämi-, Schmelzberg- und Sternwartstrasse sowie des Händeliwegs werden gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2017-14, (Beilage) abgeändert, gelöscht und neu festgesetzt.**
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan Nr. 2017-14 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen, im Genehmigungsverfahren oder als Folge einer Änderung der kantonalen Gestaltungspläne im Hochschulgebiet Zürich-Zentrum als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti